

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Herrn Bernhard Lederer
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserrecht und Bodenschutz
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Anita Stembal
Telefon: +49 861 58-648
Fax: +49 861 58-9016
Anita.Stembal@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.16-6410.06-250002

Zimmer-Nr.: M 2.20

Datum: Traunstein, 23.01.2026

Wasserrecht;
Planfeststellung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes am Grundbach (Gewässer III. Ordnung)
im Bereich der Gemeinde Surberg, Ortsteil Au

Anlagen

Empfangsbekanntnis g. R.
Planunterlagen (2. Fertigung)

Sehr geehrter Herr Lederer,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 28.07.2025 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Herstellung eines Schutzes vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis einschließlich Geschiebezuschlag und eines Klimazuschlags von 15 % am Grundbach für den Ortsteil Au in der Gemeinde Surberg gemäß den geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben fest.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Im Einzelnen umfasst der Plan folgende Maßnahmen:

- Herstellung eines ca. 75 m langen Leitdeichs oberstrom von Au rechtsseitig
- Bau einer ca. 120 m langen Hochwasserschutzmauer rechtsseitig entlang der Fl. Nrn. 466 /2 und 476/8 der Gemarkung Surberg sowie einer 80 m langen Uferabsenkung bzw. Abflachung des bestehenden Deichs linksseitig
- Herstellung einer bewirtschaftbaren Flutmulde (Bypassgerinne) auf einer Länge von 280 m
- Neubau der Wegbrücke über den Grundbach westlich des Anwesens Au 10 mit Bau einer Sohlrampe
- Von der Wegbrücke bis Fl. Nr. 475 der Gemarkung Surberg Herstellung einer eingeschütteten Spundwand rechtsseitig mit ca. 145 m Länge
- Bau einer Ausgleichssohle im Grundbach im Bereich der Fl. Nrn. 475/1 und 475 auf ca. 80 m Länge
- Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken mit einer Länge von ca. 62 m ab der eingeschütteten Spundwand in Fließrichtung rechtsseitig
- Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken mit einer Länge von ca. 18 m ab der Einmündung des Schwaigergrabens in Fließrichtung linksseitig
- Im Anschluss daran beidseitig Errichtung eines Hochwasserschutzdeichs mit jeweils ca. 6 m Länge.
- Bau eines Geschieberückhalts im Schwaigergraben
- Böschungssicherung mit Wasserbausteinen am Schwaigergraben ab der Mündung in Richtung oberstrom, daran anschließend bis zum geplanten Geschieberückhalt Gerinneausbau mit Querriegeln aus Wasserbausteinen
- Herstellung einer Zufahrt zum Geschieberückhalt
- Geländemodellierung (Leitdeich) nördlich der B 304 bei Hinterleiten als Überlastfallmaßnahme

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehend aufgeführten Unterlagen vom 28.07.2025. Sie wurden im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom

Ingenieurbüro Werner Consult ZT GmbH
Franz-Joseph-Straße 19/10
A-5020 Salzburg

gefertigt und enthalten Beiträge folgender weiterer Ingenieurbüros:



GeoVogt Ingenieure GmbH (Vermessung)
 Obere Bahnhofstraße 21
 08202 Auerbach

eb&p Umweltbüro GmbH (Anlagen 07, 08, 09)
 Franz-Joseph-Straße 19/7
 A-5020 Salzburg

Naturraum, DI Christoph Skolaut (Anlage 14.1)
 Herzog Odilo Straße 1/1
 A-5310 Mondsee

Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg (Anlage 14.2)
 Alpenstraße 157
 A-5020 Salzburg

Die Unterlagen sind mit den Prüf- bzw. Sichtvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeinem amtlichem Sachverständigen vom 22.10.2025 sowie dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Traunstein von heute versehen. Die Unterlagen gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen, ggf. ergänzenden oder abweichenden Regelungen und ggf. Revisionseintragungen.

01	Erläuterungsbericht	31.01.2025	
02	Lagepläne		
02.0	Übersichtslageplan	07.07.2023	M 1 : 25.000
02.1	Lageplan Maßnahmen	31.01.2025	M 1 : 500
02.2	Lageplan Leitdeich Hinterleiten	31.01.2025	M 1 : 500
03	Regelquerschnitte		
03.1	RQ 01 – Leitdeich	07.07.2023	M 1 : 50
03.2	RQ 02 – Uferabsenkung / HWS Mauer unterhalb Uferabsenkung	07.07.2023	M 1 : 50
03.3	RQ 02a – Uferabsenkung / HWS Mauer gegenüber Uferabsenkung	07.07.2023	M 1 : 50
03.4	RQ 03 – Spundwand Fl. Nr. 475/1 und 476/3	07.07.2023	M 1 : 50
03.5	RQ 04 – Spundwand Fl. Nr. 475/0	07.07.2023	M 1 : 50
03.6	RQ 05 - Bypassgerinne	31.01.2025	M 1 : 100
03.7	RQ 07 – HWS Deich Fl. Nr. 475/0 und 473/3	07.07.2023	M 1 : 50
03.8	RQ 07a – Spundwand Fl. Nr. 475/0 und 473/3	07.07.2023	M 1 : 50
03.9	RQ 08 – Brücke Sohlrampe	07.07.2023	M 1 : 200/50
03.10	RQ 10a – Schnitt Geschiebe- und Wildholzrückhalt – Sperre	31.01.2025	M 1 : 200/50
03.11	RQ 10b – Schnitt Geschiebe- und Wildholzrückhalt – Tosbecken	31.01.2025	M 1 : 200/50
03.12	RQ 10c – Schnitt Geschiebe- und Wildholzrückhalt –	07.07.2023	M 1 : 50



	Unterwasserausbau		
03.13	RQ 10d – Längsschnitt Geschiebe- und Wildholzrückhalt Schwaigergraben	07.07.2023	M 1 : 100
03.14	RQ 11a – HWS Schwaigergraben – Mündung Grundbach	07.07.2023	M 1 : 50
03.15	RQ 11b – HWS Schwaigergraben	07.07.2023	M 1 : 50
03.16	Maßnahmenlängsschnitt Mauer RQ 02	07.07.2023	M 1 : 200
03.17	Maßnahmenlängsschnitt Spundwand RQ 04 / RQ 07a	07.07.2023	M 1 : 200
03.18	RQ 12 – Leitdeich Hinterleiten (Überlastfallmaßnahme)	31.01.2025	M 1 : 100
04	Profile		
04.1	Brückenprofile	07.07.2023	M 1 : 100
05	Längsschnitte		
05.1	Hydraulischer Längsschnitt – oberhalb des Ausbauabschnittes	07.07.2023	M 1 : 2.500/250
05.2	Hydraulischer Längsschnitt – Ausbauabschnitt	07.07.2023	M 1 : 2.500/250
05.3	Hydraulischer Längsschnitt – unterhalb des Ausbauabschnittes	07.07.2023	M 1 : 2.500/250
05.4	Hydraulischer Längsschnitt – Schwaigergraben	07.07.2023	M 1 : 200/20
06	Hydraulik		
06.1	Lageplan Überflutungstiefe HQ100 Bestand – OST	07.07.2023	M 1 : 2.500
06.2	Lageplan Überflutungstiefe HQ100 Bestand – WeST	07.07.2023	M 1 : 2.500
06.3	Lageplan Überflutungstiefe HQ100 Ausbau – OST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.4	Lageplan Überflutungstiefe HQ100 Ausbau – WEST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.5	Lageplan Hydraulischer Nachweis (Differenzenplan HQ100) - OST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.6	Lageplan Hydraulischer Nachweis (Differenzenplan HQ100) - WEST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.7	Lageplan Überflutungstiefen HQextrem Ausbau – OST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.8	Lageplan Überflutungstiefen HQextrem Ausbau – WEST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.9	Lageplan Verklausungsszenario HQ100 Ausbau - OST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.10	Lageplan Verklausungsszenario HQ100 Ausbau - WEST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.11	Lageplan Verklausungsszenario HQextrem - OST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.12	Lageplan Verklausungsszenario HQextrem - WEST	31.01.2025	M 1 : 2.500
06.13	Brückenprofile	07.07.2023	M 1 : 100
06.14	Aufnahmebögen Brücken / Verklausungsmatrizen	07.07.2023	
07	Landschaftspflegerischer Begleitplan	06.2020 07.2025	
08	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	06.2020 07.2025	
09	UVS-Vorprüfung	06.2020 07.2025	
11	Bauwerksverzeichnis	31.01.2025	
12	Grundstücksverzeichnis	31.01.2025	
13a	Lageplan Grundeinlöse	31.01.2025	M 1 : 500
13b	Leitdeich Hinterleiten Grundeinlöse	31.01.2025	M 1 : 500



14	Stellungnahmen und Gutachten		
14.1	Feststoffpotenzial und -frachtanalyse	19.08.2015	
14.2	Gutachten Baugrunderkundung	24.11.2016 / 29.06.2020	
14.3	Genehmigungsstatik	07.07.2023	
14.4	Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung	29.01.2025	

3. **Zweck der Planfeststellung**

Zweck des Vorhabens ist der Schutz der gefährdeten Bebauung im Ortsteil Au der Gemeinde Surberg vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) des Grundbachs einschließlich Geschiebezuschlag und 15 % Klimazuschlag unter Berücksichtigung von Verlegeszenarien und bei Einhaltung eines ausreichenden Freibords. Auch die Sicherheit vor Überschwemmungen im Gewerbegebiet Burghartswiesen, an der Bundesstraße B 304 und an in Fließrichtung unterhalb gelegenen Siedlungsbereichen in Richtung Traunstein wird erhöht und ein Lückenschluss zu den dort bereits durchgeführten Maßnahmen zu Schutz der Ortsteile Gamm und Thannreit hergestellt. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit.

4. **Nebenbestimmungen**

Für das Vorhaben sind alle einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die danach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Bedingungen und Auflagen daher grundsätzlich nicht enthalten.

4.1 **Bauausführung**

Allgemeines

- 4.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften, mit dem Sicht- bzw. Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehenen Planunterlagen durchzuführen. Roteintragungen sind zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften der Baugesetze, der Wassergesetze mit den dazu ergangenen Verordnungen, der einschlägigen DIN-Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- 4.1.2 Den Verantwortlichen der mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen sind vollständige Abdrucke oder Ablichtungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuhändigen; diese sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.1.3 Durch die Gewässerausbaumaßnahme dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Schäden Dritter entstehen, die nicht ausgeglichen oder entschädigt werden. Eventuell



während der Baumaßnahme auftretende Beeinträchtigungen oder Schäden sind vom Vorhabensträger auszugleichen oder zu entschädigen.

- 4.1.4 Müssen während der Bauzeit Grundstücke über die gesetzliche Duldungspflicht nach Art. 41 BayWG in Verbindung mit § 41 WHG und Art. 25 BayWG hinaus in Anspruch genommen werden, sind die Betroffenen ebenfalls zu entschädigen.
- 4.1.5 Der Vorhabensträger ist für die Standsicherheit der errichteten Bauwerke verantwortlich. Diese muss den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen. Erforderliche statische Berechnungen und Prüfstatiken sind jeweils vor Ausführungsbeginn beim Landratsamt Traunstein vorzulegen.
- 4.1.6 Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen sowie Vorgaben und Empfehlungen in den geotechnischen Berichten sind bei der Ausführungsplanung und beim Bau zu berücksichtigen.
- 4.1.7 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen sind an Gebäuden im Einflussbereich des Vorhabens Erhebungen und Beweissicherungsmaßnahmen mit Dokumentation des bestehenden Zustands vom Vorhabensträger eigenverantwortlich durchzuführen (zu beachten ist hierbei auch der Inhalt der geotechnischen Gutachten), ebenso sind erforderlichenfalls Beweissicherungen an Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen vor Baubeginn durchzuführen.

4.2 Bauliche Gestaltung

4.2.1 Bei den Hochwasserschutzanlagen sind folgende Freiborde einzuhalten:

Grundbach Fkm 3,160 - 3,227 rechts / 3,184 links	Freibord $\frac{3}{4}$ Fließtiefe
Hochwasserschutzdeich beidseitig, Spundwände mit Kopfbalken	

Grundbach Fkm 3,227 rechts – 3,366 rechts	Freibord 35 cm
rechtsufrige eingeschüttete Spundwand	

Grundbach Fkm 3,366	Freibord 1 m
Brücke	

Grundbach Fkm 3,366	Freibord $\frac{3}{4}$ Fließtiefe
rechtsufrige Hochwasserschutzmauer Hochwasserschutz	

Grundbach Fkm 3,479	Freibord $\frac{3}{4}$ Fließtiefe bzw. mindestens 50 cm
rechtsufriger Leitdeich	

Schwaigergraben Fkm 0,000 – 0,035	Freibord $\frac{3}{4}$ Fließtiefe bzw. mindestens 50 cm
Böschungssicherung	



- 4.2.2 Bei der neuen Brücke sind die Unterseite des Brückenüberbaus, die Widerlager sowie die Sohl- und Uferanbindungen möglichst strömungsgünstig auszubilden.
- 4.2.3 Die Gewässersohlen sind ausreichend rau und ohne Absätze und Sohlsprünge zu errichten bzw. wieder herzurichten, so dass eine Lebensraumeignung für Fische und Makrozoobenthos gegeben ist. Die Sohlrampe beim Neubau der Wegebrücke ist mit einer Niedrigwasserrinne auszuführen.

4.3 Bauphase

Hochwasserschutz

- 4.3.1 Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Maßnahmen im oder unmittelbar am Abflussquerschnitt während der abflussärmeren Zeit im Herbst und Winter ausgeführt werden. Die größte Hochwassergefahr herrscht in der Regel zwischen Mai und September (Sommerhochwasser). Die abflussärmste Periode liegt im Allgemeinen zwischen November und Ende Februar. Ab März ist mit erhöhten Wasserständen - Schneeschmelze - zu rechnen. Jedoch sind auch im Winter bei entsprechender Witterung (Tauperioden) größere Abflüsse (Winterhochwasser) möglich.
- 4.3.2 Die bestehende Hochwassersicherheit im Istzustand muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleiben und der Gewässerabfluss muss stets ohne nennenswerte negative Beeinflussung möglich sein. Eine Einschränkung ist nur für die zur Durchführung von Teilarbeiten unumgängliche Zeitdauer in den Perioden mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit möglich. Die Teilarbeiten sind in den zu erstellenden Alarmplan für den Hochwasserfall aufzunehmen.
- 4.3.3 Großgeräte sind außerhalb der Arbeitszeiten (über Nacht, an Wochenenden und sonstigen arbeitsfreien Tagen) aus dem Abflussbereich der Gewässer zu entfernen. Die Baustelle und das Baufeld müssen bei einem zu erwartenden Hochwasser kurzfristig geräumt werden können. Die kurzen Anlaufzeiten einer Hochwasserwelle sind zu berücksichtigen.
- 4.3.4 Von der ausführenden Baufirma bzw. dem für die Bauüberwachung zuständigen Ingenieurbüro oder dem Bauherrn ist ein mit der erforderlichen Sachkenntnis und Entscheidungsbefugnis versehener „Verantwortlicher für den Hochwasserschutz“ schriftlich zu benennen bzw. es ist schriftlich zu erläutern, wie dessen Funktion organisatorisch wahrgenommen wird. Name, Anschrift und Telefonnummer sind dem Landratsamt Traunstein und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen. Die funktionale Aufgabe des „Verantwortlichen für den Hochwasserschutz“ umfasst, sich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung fortlaufend - auch über Wochenenden, an arbeitsfreien Tagen und bei Bauunterbrechungen aller Art - über die Hochwasserwahrscheinlichkeit bzw. Hochwassergefahr zu informieren und daraus resultierend die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- 4.3.5 Der „Verantwortliche für den Hochwasserschutz“ ist ferner auch dafür verantwortlich, dass die zur Abwendung von Hochwassergefahren notwendigen Materialien und Geräte vorgehalten und



jederzeit rechtzeitig eingesetzt werden können, gegebenenfalls ist der Baubetrieb darauf abzustimmen.

- 4.3.6 Vom Vorhabensträger ist vor Baubeginn ein Alarmplan für den Hochwasserfall zu erstellen und dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.
- 4.3.7 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Überschwemmungsbereichen gelagert werden bzw. sie müssen vor dem Eintreffen einer Hochwasserwelle rechtzeitig entfernt werden. Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4.3.8 Bei Arbeiten in und unmittelbar am Gewässer dürfen bei Maschinen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle zum Einsatz kommen. Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.
- 4.3.9 Vom Vorhabensträger sind während der Bauarbeiten eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Eintrag von schädlichem Material und schädlichen Stoffen in die Gewässer verhindert wird. Abbruchgut und Aushubmaterial sind aus dem Baubereich zu entfernen und gemäß den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen, diese dürfen nicht in Überschwemmungsbereichen zwischengelagert werden.
- 4.3.10 Baustelleneinrichtungsflächen sind vollständig außerhalb von Überschwemmungsbereichen bei einem HQ₁₀₀ vorzusehen. Sofern das nicht möglich ist, sind für den Fall eines Hochwassers Maßnahmen zum Schutz bei Überflutungen und zur Vermeidung von Gefährdungen und Verunreinigungen durch Baugeräte, Material und wassergefährdende Stoffe ebenso wie Maßnahmen zur Abwendung von nachteiligen Auswirkungen auf die Belange Dritter (z.B. durch erhöhte Überschwemmungsgefahr oder abgetriebenes Material und Gerät) vorzusehen. Die Maßnahmen sind in den Alarmplan für den Hochwasserfall aufzunehmen; die kurzen Anlaufzeiten sind dabei zu berücksichtigen.
- 4.3.11 Bei Wasserhaltungen ist folgendes zu beachten: Während der Bauzeit soll der gleiche Hochwasserabfluss wie im Istzustand schadlos abgeführt werden können. Erhöhte Gefährdungen Dritter durch die Wasserhaltung sind auszuschließen. Bauteile (z.B. Verrohrungen) und eingebautes Material (z.B. Fangedämme, Auffüllungen) sind gegen Wegschwemmen bei Hochwasser zu sichern und / oder es ist sicherzustellen, dass von den Bauteilen und von eingebauten Materialien keine Gefahr bei Hochwasser ausgehen kann. Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Wasserhaltung zu keinen Verlegungen unterstrom und keinem Anstieg der Überschwemmungsgefahr kommen kann. Wasserhaltungen sind in den Alarmplan bei Hochwasser mit aufzunehmen, zur Gefahrenabwehr notwendige Geräte und Materialien sind vorzuhalten.
- 4.3.12 Beim Rückbau der Bestandsbrücke über den Grundbach sind vom Vorhabensträger geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Abbruchgut in den Grundbach gelangt. Das Abbruchgut ist aus Überschwemmungsbereichen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



Bei den Brückenbauarbeiten ist darauf zu achten, dass sich durch temporäre Bauwerke und Hilfsgerüste gegenüber dem Istzustand der Hochwasserabfluss nicht verschlechtert und sich die Überschwemmungsgefahr nicht erhöht. Mögliche nachteilige Auswirkungen mit daraus resultierenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind im Alarmplan bei Hochwasser zu berücksichtigen.

- 4.3.13 Eventuell erforderliche nicht für den dauerhaften Verbleib bestimmte Baubehelfe sind nach Abschluss der Maßnahmen restlos zu entfernen.
- 4.3.14 Für Erd- und Auffüllarbeiten darf nur grundwasserneutrales Material verwendet werden. Nicht-zertifizierter Bauschutt und sonstige Abfallstoffe dürfen nicht verfüllt und verbaut werden.
- 4.3.15 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind das Baufeld und die für Baustelleneinrichtung benutzten Flächen ordnungsgemäß zu räumen und entsprechend der Planung wiederherzustellen.

Grundwasser

- 4.3.16 Vom Vorhabensträger ist eigenverantwortlich zu bewerten, ob und in welchem Umfang der Betrieb von Grundwasserpegeln erforderlich ist. Die geotechnischen Gutachten sind dabei zu berücksichtigen.
Erforderliche Grundwasserpegel zur Beweissicherung sind möglichst frühzeitig vor Ausführungsbeginn der jeweiligen Maßnahme zu errichten und zu betreiben. Sie sind so lange zu erhalten und zu betreiben, bis die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Grundwassersituation ausreichend mit Messdaten belegt sind.
- 4.3.17 Bauwerke und Gründungen sind so auszuführen, dass eine wesentliche Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse und eine damit verbundene Beeinträchtigung von Belangen Dritter ausgeschlossen werden kann.

Leitdeich

- 4.3.18 Die Ausführungsplanung ist mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein eine Vereinbarung über den Bau, die Baulast sowie den Unterhalt des Leitdeichs abzuschließen.

Infrastruktur, Sparten

- 4.3.19 Der Vorhabensträger und die ausführenden Firmen haben sich rechtzeitig vor der Bauausführung über vorhandene Sparten (u.a. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Fernmeldekabel) und sonstige Anlagen (z.B. Brunnen, Sickerschächte und Einleitungen) zu informieren und entsprechende Veranlassungen zu treffen (u.a. rechtzeitige Information der Spartenbetreiber und Abstimmung mit diesen sowie Abschluss entsprechender Vereinbarungen, Beachtung von



Kabelschutzhinweisen und Sicherheitsauflagen, Lageeinweisungen etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass für eventuelle Schäden der Verursacher haftet.



Altlasten, Kampfmittel

- 4.3.20 Wird bei der Bauausführung problematisches Auffüllmaterial angetroffen, so ist das Landratsamt Traunstein zu informieren. Die Entsorgung von Aushub aus Auffüllungen hat entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 4.3.21 Die Verantwortung von Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt beim Bauherrn und den bauausführenden Firmen. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Das Hinweisblatt „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken – Informationen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern“ ist zu beachten.

4.4 Anzeigepflichten, Bauabnahme, Bestandspläne

- 4.4.1 Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Traunstein schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Ebenso ist das Bauende mitzuteilen.
- 4.4.2 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Traunstein eine Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Vorhaben entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen ggf. vorgenommen wurden. Eine Abnahme durch einen PSW ist nicht erforderlich, wenn die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
- 4.4.3 Werden bei der Bauabnahme Abweichungen von der genehmigten Planung festgestellt, sind dem Landratsamt Traunstein innerhalb von drei Monaten unaufgefordert Bestandspläne in Papierform sowie digital vorzulegen. Sie sollen Angaben zu Lage, Abmessungen, Höhenkoten und Einbindetiefen der Bauwerke enthalten. In den Bestandsunterlagen ist das amtliche Höhenbezugssystem DHHN2016 zu verwenden bzw. die Höhendifferenz zwischen DHHN2016 und dem verwendeten Höhenbezugssystem ist in den Unterlagen und Plänen deutlich sichtbar anzugeben.
- 4.4.4 Für die Brücke über den Grundbach bei Fkm 3,366 ist vom Vorhabensträger ein Brückenbuch erstellen zu lassen und nach der Endabnahme des Brückenbauwerks an die Gemeinde Surberg zu übergeben.

4.5 Unterhaltung, Betrieb und Wartung

- 4.5.1 Die Unterhaltungs- und Baulast für den Grundbach in dem Bereich, in dem er als ausgebauter Wildbach eingestuft ist, sowie für alle im Zuge des Vorhabens errichteten Hochwasserschutzanlagen entlang der ausgebauten Wildbachstrecke obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Gleiches gilt für den



Schwaigergraben nach dessen Einstufung als ausgebauter Wildbach vom Geschieberückhalt bis zur Einmündung in den Grundbach (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG).

4.5.2 Geländemodellierung Hinterleiten

Die Baulast für die Geländemodellierung Hinterleiten in Höhe von Fkm ca. 2,430 des Grundbachs obliegt grundsätzlich dem Vorhabensträger als Ersteller des Bauwerks. Die Unterhaltungslast übernimmt die Gemeinde Surberg.

Mit den Eigentümern der beanspruchten Grundstücke (Grundstück der B 304 und nördlich davon gelegenes Grundstück) sind rechtlich verpflichtende Vereinbarungen über den Bau, die Baulast und die Unterhaltung abzuschließen.

Wird das Bauwerk vom Vorhabensträger nach seiner Fertigstellung ganz oder teilweise übertragen, so ist das Landratsamt Traunstein davon in Kenntnis zu setzen. Die mit der Übertragung einhergehenden Regelungen zur Bau- und Unterhaltungslast sind dabei anzugeben.

4.5.3 Brücke über den Grundbach bei Fkm 3,366

Die Bau- und Unterhaltungslast für die neue Brücke über den Grundbach verbleibt bei der Gemeinde Surberg.

Der Gemeinde Surberg wird die Unterhaltung am Grundbach im Einflussbereich des neuen Brückenbauwerks übertragen. Dieser umfasst die Sohle der neuen Sohlrampe einschließlich der Sicherung des Rampenfußes. Der übertragene Gewässerabschnitt reicht auf Länge der Sohlrampe mit Sicherung des Rampenfußes bis zur in Fließrichtung rechts gelegenen angrenzenden Hochwasserschutzmauer sowie rechts unterstrom der Brücke und linksseitig ober- und unterstrom der Brücke bis zu den Böschungsoberkanten des Grundbachs. Sofern angrenzende Hochwasserschutzanlagen bei durchzuführenden Arbeiten berührt werden, sind die Arbeiten mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Die Ausbaupflichtung des Grundbachs im Bereich der Sohlrampe verbleibt beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

4.5.4 Schwaigergraben

Nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen ist vom Vorhabensträger die Einstufung des Schwaigergrabens vom Geschieberückhalt bis zur Mündung in den Grundbach als ausgebauter Wildbach zu veranlassen.

4.5.5 Unterhaltungsweg

Der geplante Weg von der Brücke Fkm 3,366 bis zum Geschieberückhalt am Schwaigergraben dient der Gewässerunterhaltung. Für die Instandsetzung und Unterhaltung des Weges ist zukünftig die Gemeinde Surberg zuständig.

4.5.6 Werden vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, abweichend von den hier festgelegten Zuständigkeiten mit Dritten anderslautende Regelungen zur Bau- und Unterhaltungslast von Gewässerabschnitten, Bauwerken oder Teilbauwerken getroffen, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu schließen und das Landratsamt Traunstein darüber zu informieren.

Vom Vorhabensträger ist dem Landratsamt Traunstein vor Baubeginn ein aktualisiertes



Bauwerksverzeichnis, in dem alle abweichenden rechtsverbindlichen Regelungen zur Bau- und Unterhaltungslast enthalten sind, nachzureichen.

- 4.5.7 Der jeweilige Unterhaltungslastträger der baulichen Anlagen hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren und ihre Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz dauerhaft sicherzustellen.
- 4.5.8 Insbesondere beim Brückenbauwerk sind im Hochwasserfall vom Unterhaltungslastträger geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Verklauungsgefahr zu begegnen. Die Brücke ist regelmäßig, insbesondere nach hohen Abflüssen im Grundbach, auf Verlegungen zu überprüfen und erforderlichenfalls freizuräumen. Im Hochwasserfall sind Verlegungen unverzüglich zu beseitigen.
- 4.5.9 Der Stauraum des Geschieberückhalts am Schwaigergraben ist periodisch in ausreichenden Abständen zu überprüfen und zu räumen.
- 4.5.10 Der jeweilige Unterhaltungslastträger der baulichen Anlagen hat in eigener Verantwortung alle zum Schutz der betroffenen Anlage notwendigen Maßnahmen festzulegen und auch auf seine Kosten auszuführen, wenn die Anlage durch Hochwasser oder natürliche Veränderungen der Sohle gefährdet oder beeinträchtigt ist. Eventuelle Beeinträchtigungen bzw. Schäden sind unverzüglich zu beheben.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

- 4.6.1 Das Vorhaben ist unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft nach den Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans - LBP durchzuführen. Insbesondere sind die Schonzeiten von Pflanzen und Tieren beim Bauablauf zu berücksichtigen. Die Beseitigung von Bewuchs und Eingriffe in Gewässer sind auf ein unvermeidlich erforderliches Maß zu beschränken.
- 4.6.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros eb&p Umweltbüro GmbH vom 19.06.2020 (ergänzt im Juli 2025) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10, die Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen sowie die Gestaltungsmaßnahmen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen.
- 4.6.3 Zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal einzurichten und der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich zu benennen (siehe V10). Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schritte und Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und zu dokumentieren sowie Optimierungen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Tiere aus dem Baufeld zu bergen und sie direkt fachgerecht auf im Vorfeld vorbereitete Lebensraumstrukturen umzusetzen.



- 4.6.4 Falls sich nach den Maßnahmen in der ersten Bauphase (Winterhalbjahr) Wasserstellen bilden, die in der zweiten Bauphase überbaut werden, sind diese so durch Amphibienschutzzäune zu sichern, dass keine Amphibien einwandern können.

4.7 Land- und Forstwirtschaft

- 4.7.1 Bei jeglicher Belastung des Bodens, insbesondere beim Befahren von landwirtschaftlichen Flächen mit Arbeitsmaschinen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu ergreifen (vgl. Bundesbodenschutzgesetz). Insbesondere ist ein Befahren von vernässten, nicht tragfähigen Böden zu vermeiden, da dies zu Bodenverdichtungen führt. Bei Erdverschiebungen, bzw. anfallendem Erdaushub, ist darauf zu achten, dass Ober – und Unterboden nicht miteinander vermischt, sondern separat gelagert werden, um die Wasserspeicherkapazität des Unterbodens weiterhin zu gewährleisten und den fruchtbaren Oberboden wieder fachgerecht auftragen zu können. Der Boden ist nach den Erdarbeiten in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 4.7.2 Grundsätzlich soll eine reibungslose Bewirtschaftung der Flächen auch während der Bauphase gewährleistet sein. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen ist soweit wie möglich sicherzustellen.
- 4.7.3 Entstandene Schäden auf den Flächen sind unverzüglich zu beheben, um die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen.
- 4.7.4 Soweit durch die Maßnahme bau-, betriebs- oder anlagenbedingt die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beschränkt oder erschwert wird, hat der Vorhabensträger für die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich zu leisten bzw. diese zu entschädigen. Höhe und Umfang eines Anspruchs sind auf Antrag des Betroffenen durch einen Gutachter festzustellen. Entscheidungen über die Höhe eines eventuellen Anspruchs auf Ausgleich oder Entschädigung bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten (vgl. Art. 57 BayWG).

4.8 Fischerei

- 4.8.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Fließgewässer verbunden sind, sind die betroffenen Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens drei Wochen vorher) zu informieren. Gleichmaßen ist ihnen das Bauende anzuzeigen.
- 4.8.2 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Hinweis: Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Baumaßnahme entstehen.
- 4.8.3 Bei umfangreichen Eingriffen in das Flussbett (z.B. Baggerarbeiten zur Uferaufweitung) sind ggf. vorab Maßnahmen der Fischbergung durchzuführen.



4.8.4 Während der Schon-/Laichzeit der im Eingriffsbereich vorkommenden Fischarten sind umfangreiche Eingriffe im Kiesbett des Flusses zu vermeiden.

4.9 Immissionsschutz

4.9.1 Während der Bauphase sind die Anforderungen der 32. BImSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160) einzuhalten.

4.9.2 Bezüglich Staubimmissionen ist Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu beachten.

4.9.3 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist auf eine größtmögliche Lärm- und Staubbminderung hinzuwirken.

5 Ersetzungswirkung, Entbehrlichkeit von Gestattungen

Eine waldrechtliche Rodungserlaubnis ist kraft Gesetzes entbehrlich (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

6. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung zulässig.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 bis 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

8. Kostenentscheidung

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens. Der Vorhabensträger ist von der Gebührenzahlung befreit. Auslagen werden nicht erhoben.



B. Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Verfahrensablauf

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Grundbach ist von der Einmündung in die Traun auf rund 1,8 km Länge ein Gewässer III. Ordnung. Etwa auf Höhe des Ortsteils Gamm (Stadt Traunstein) wird er bis oberhalb des bestehenden Kiesfangs als Gewässer III. Ordnung, Wildbach, eingestuft (Kenn-Nr. 414029 im Wildbachverzeichnis); dabei wird er von etwa 400 m unterstrom der Bebauung von Au bis zum Kiesfang am Talausgang des Oberlaufs als ausgebauter Wildbach geführt (Strecken-ID 2266).

Beim Schwaigergraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, hier obliegt die Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG in der Regel der Gemeinde, ebenso wie nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 die Ausbaupflicht.

Das Einzugsgebiet des Grundbachs liegt geologisch in den nördlichen Kalkalpen in den Jungmoränen des Salzachgletschers. Dabei ist das Einzugsgebiet sowohl von würmeiszeitlichen als auch von rißeiszeitlichen Moränenablagerungen bedeckt, die wiederum von einem 3 bis 4 m mächtigen Horizont aus Verwitterungslehm überlagert sind. Der Bach verläuft im Oberlauf in einem engen Kerbtal mit einzelnen Wildbachbauwerken. Im Unterlauf ist der Talquerschnitt relativ breit, das Gewässer nur wenig verbaut und das Gefälle deutlich flacher. An den teils steilen Hängen des Oberlaufes finden sich vereinzelt größere Hang- und Uferanbrüche. Stellenweise ist ein hohes Geschiebeaufkommen an der Sohle zu verzeichnen. Bei Hochwasser ist aufgrund der hohen Lockergesteinsvorkommen mit einem erhöhten Geschiebeanteil zu rechnen. Vor dem Talausgang befindet sich ein Kiesfang.

Im Rahmen der durchgeführten Bohrungen wurden keine Grundwasserspiegel aufgeschlossen. Grundsätzlich ist aber eine (temporäre) Hang- bzw. Schicht- oder Stauwasserführung in den anstehenden kiesigen und sandigen Zonen nicht auszuschließen.

Der Grundbach entspringt als Auerbach in etwa 700 m ü. NN in einem Moorgebiet nordöstlich der Einöde Knappenfeld, ca. 2,5 km südlich von Surberg. Rund 800 m nordwestlich von Knappenfeld durchfließt er eine rund 1,5 km lange Schluchtstrecke. Das mittlere Gefälle dieser Schluchtstrecke beträgt ca. 41 ‰. Erst danach fließt er als Grundbach in westlicher Richtung bis Traunstein, wo er schließlich in die Traun mündet. Das mittlere Gefälle in diesem Gerinneabschnitt beträgt ca. 9,4 ‰. Am Grundbach sind keine Pegelaufzeichnungen vorhanden.

Bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis im Grundbach (HQ_{100} + Geschiebezuschlag) sind der Auwirt und das Anwesen Au 6 unmittelbar von Hochwasser betroffen. Die Ausuferungen des Grundbachs überschwemmen Abschnitte der Bundesstraße und fließen in Richtung Burghartswiesen / Maier bzw. in Richtung der Bebauung von Hinterleiten an der Bundesstraße ab.

Die Anwesen Au 10 und Au 12 werden durch einen Hochwasserschutzdeich geschützt, der jedoch nicht dem Stand der Technik entspricht und keinen ausreichenden Freibord bietet. Auch bei den Anwesen Au 2 und Au 2a ist der Freibord zu gering.



Eine weitere Gefährdung besteht durch den im Ortsteil Au dem Grundbach von Süden her zufließenden Schwaigergraben. Die von diesem bei Hochwasser angeschwemmte Menge an Geschiebe und Wildholz kann im Mündungsbereich in den Grundbach verstärkt abgelagert werden, zu Ausuferungen im Mündungsbereich führen und die Gebäude Au 2 und 2a gefährden. Auch kann es durch eine Verlegung des Grundbachquerschnitts zu einem Aufstau im Grundbach mit verstärkten Ausuferungen rechtsseitig kommen, die dann über die Bundesstraße in Richtung Traunstein abfließen.

Eine Verlegung der Brücke über den Grundbach, die die Straße nach Obersöln überführt, sowie ein Geschiebestoß des unterhalb der Brücke einmündenden Gewässers III. Ordnung in den Grundbach können bei einem Extrem-Hochwasserabfluss im Grundbach verstärkt zu Ausuferungen führen, die die B 304 überfluten und auch die Bebauung von Hinterleiten gefährden.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt daher die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Grundbach für die genannten Bereiche.

Das Vorhaben umfasst die unter Ziff. A 1. genannten Maßnahmen. Durch die plangegenständlichen Maßnahmen wird die Hochwassersicherheit für einen hundertjährigen Hochwasserabfluss des Grundbachs einschließlich Geschiebezuschlag und 15 % Klimazuschlag bei Einhaltung eines ausreichenden Freibordes sichergestellt. Der Bemessungsabfluss BHQ beträgt $HQ_{100} = 14,05 \text{ m}^3/\text{s} + \text{Geschiebezuschlag} + 15\% \text{ Klimazuschlag} = 17,51 \text{ m}^3/\text{s}$ einschließlich aller zu berücksichtigenden Zuflüsse bzw. Zugaben.

Die Freibordhöhen wurden gemäß den Vorgaben der DIN 19963 - Wildbachverbauung in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern für die einzelnen Bauwerke den jeweiligen Anforderungen entsprechend festgelegt; die Höhen variieren zwischen mind. 50 cm, 1 m (Brücke) und $\frac{3}{4}$ der Fließtiefe. An der rechtsufrigen eingeschütteten Spundwand zwischen Fkm 3,227 und 3,366 beträgt der Freibord abweichend davon nur 35 cm; dies ist zum einen durch die Lage des Bauwerks hinter einem Gehölzstreifen bzw. vorhandenem Erdwall gerechtfertigt, wo nicht mit massivem Wildholz- und Geschiebeangriff zu rechnen ist, zum anderen durch die überströmungssichere Ausführung (Bauwerksversagen bei Überströmung muss nicht berücksichtigt werden), und durch die Aufteilung des Abflusses über die Uferabsenkung mit Abfluss durch die Flutmulde oberhalb des betreffenden Uferabschnitts.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Grundstücken verbunden. Der notwendige Grunderwerb umfasst rund 3.500 m², dinglich zu sichern sind rund 6.000 m² (im Bereich der Flutmulde und des Leitdeichs), und rund 3.100 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Die geplante Bauzeit beträgt voraussichtlich etwa 6 Monate. Der Zeitraum für die Arbeiten ist an die naturschutzfachlichen Vorgaben anzupassen und richtet sich auch nach der jeweiligen Wasserführung (Vermeidung der Hochwasserzeiten).



2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antrag

Mit E-Mail vom 25.02.2025, übermittelte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, dem Landratsamt Traunstein die Unterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Hochwasserschutz am Grundbach im Bereich der Gemeinde Surberg, Ortsteil Au, zur Vorabstimmung. Mit E-Mail vom 27.02.2025 wurde der Plan zur Vorprüfung an den Amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) sowie vorab der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugeleitet. Aufgrund der daraufhin erfolgten Rückäußerung der UNB vom 24.03.2025 wurden die Unterlagen zur Umweltplanung überarbeitet. Parallel dazu erfolgte auch eine Überarbeitung der Antragsunterlagen durch den Vorhabensträger in direkter Abstimmung mit dem Amtlichen Sachverständigen. Mit E-Mail vom 28.07.2025 erfolgte die Übermittlung der finalen digitalen Unterlagen, die Papierfertigungen gingen am 23.09.2025 bei uns ein.

Mit E-Mail vom 26.09.2025 wurden die Antragsunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlichem Sachverständigen zur Begutachtung zugeleitet.

2.2 Anhörung, öffentliche Bekanntmachung

Die Planunterlagen lagen bei der Gemeinde Surberg nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 10.09.2025 (Homepage der Gemeinde Surberg und Aushang an der Anschlagtafel ab 26.09.2025) sowie bei der Stadt Traunstein nach dortiger Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Traunstein am 27.09.2025 jeweils vom 06.10.2025 bis einschließlich 06.11.2025 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus und waren in diesem Zeitraum über die Homepages der Gemeinden einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 20.11.2025. Es wurden weder Einwendungen erhoben, noch sind weitere Äußerungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.09.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Regierung von Oberbayern-Höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Landwirtschaft und Bereich Forsten
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Energie Südbayern GmbH
- Staatliches Bauamt Traunstein - Straßenbauamt
- Sachgebiete 4.40 und 4.14 des Landratsamtes Traunstein
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH



- Gemeinde Surberg und Stadt Traunstein
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Kreisgruppe Traunstein

Im Verfahren haben sich, teils unter Vorschlag von Auflagen, Bedingungen oder Hinweisen, geäußert:

- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei, 07.10.2025
- Energienetze Bayern GmbH, 07.10.2025 (keine Einwände)
- Regierung von Oberbayern-Höhere Landesplanungsbehörde, 08.10.2025
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten-Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 14.10.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 15.10.2025
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten-Bereich Forsten, 16.10.2025
- Vodafone GmbH, 07.11.2025
- Bayernwerk Netz GmbH, 13.11.2025
- Staatliches Bauamt Traunstein, 18.11.2025
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Traunstein, 19.11.2025
- SG 4.14 – Untere Naturschutzbehörde, 20.11.2025

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 17.12.2025 geäußert.

Von der in Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG genannten Möglichkeit, einen Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durchzuführen, wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, da keine privaten Einwendungen eingegangen sind und von den Fachstellen und Trägern öffentlicher Belange kein erörterungsbedürftiger Sachverhalt im Sinne konträrer Standpunkte oder neuer, bisher nicht berücksichtigter Fakten, vorgetragen wurde. Die Klärung einzelner, nach den Stellungnahmen ggf. noch aufzuarbeitender Punkte erfolgt unmittelbar vom Vorhabensträger mit den jeweiligen Fachstellen und wird zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt. Eine Erörterung würde insofern keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen.

Der Antragsteller wurde vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch Übersendung eines Vorentwurfs mit E-Mail-Schreiben vom 08.01.2026 angehört. Mit den vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht Einverständnis.

2.3 Gutachten des Amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat als Amtlicher Sachverständiger gem. Nr. 7.4.5.1.1 VVWas am 22.10.2025 das Gutachten zu dem Vorhaben erstellt. Hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde die Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 17.12.2025 gemäß E-Mail vom 22.12.2025 mit dem Amtlichen Sachverständigen abgestimmt.



II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein für die Entscheidung über den Antrag und den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Der Grundbach ist ein Gewässer III. Ordnung. Etwa auf Höhe des Ortsteils Gamm (Stadt Traunstein) wird er bis oberhalb des bestehenden Kiesfangs als Gewässer III. Ordnung, Wildbach, eingestuft und von etwa 400 m unterstrom der Bebauung von Au bis zum Kiesfang am Talausgang des Oberlaufs als ausgebauter Wildbach geführt. Die Unterhaltungslast obliegt damit gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG grundsätzlich der Gemeinde Surberg, in der ausgebauten Wildbachstrecke dem Freistaat Bayern (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3, Art. 24 Abs. 1 BayWG). Letzterer ist nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG auch zum Ausbau verpflichtet. Der Ausbau wird vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ausgeführt (Art. 40 BayWG).

Beim Schwaigergraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, hier obliegt die Unterhaltungs- und Baulast nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG, Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 BayWG grundsätzlich der Gemeinde Surberg. Da die aus dem Schwaigergraben nachweislich zu erwartenden Wasser- und Geschiebemengen einen erheblichen Einfluss auf das Hochwassergeschehen am Grundbach haben, sind entsprechende Maßnahmen dort unerlässlich für eine erfolgreiche Umsetzung der gesamten Hochwasserschutzmaßnahmen, so dass es angezeigt war, diese in das (staatliche) Projekt zu integrieren.

Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Die vorliegend beantragte Baumaßnahme stellt daher mit ihren zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Sätze 1 (Ufererhöhung und -absenkung, Bypassgerinne, Böschungssicherung, Geschieberückhalt) und 3 WHG (Hochwasserschutzmauern und überschüttete Spundwände, Leitdeich) dar. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die dem Wohl der Allgemeinheit dient, da sie den Hochwasserschutz von Siedlungsbereichen bezweckt (Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und



Genehmigungen. Aufgrund der Planfeststellung entfällt die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 hierzu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierfür wurden vom Vorhabensträger Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG vorgelegt.

Die Vorprüfung nach den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da von den baulichen Maßnahmen in erster Linie Intensivgrünland betroffen ist und, soweit Gehölzbestände sowie Uferabschnitte berührt werden, diese nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. nach Durchführung der Maßnahme gegenüber dem Ausgangszustand ökologisch aufgewertet werden. Dies gilt auch für den kleinflächigen Eingriff in den Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwälder des Natura-2000 Gebiets 8142-372 "Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth".

Es wurde daher nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Art. 69 BayWG im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) öffentlich bekannt gegeben.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planrechtfertigung

Planrechtfertigung ist nach ständiger Rechtsprechung bereits gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 05.12.1986 – 4 C 13.85 – BVerwGE 75, 214 (232 f.); BayVG, Urteil vom 20.05.2003, 20 A 02.40015 u. a.). Dabei muss das Vorhaben der Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsrechts entsprechen und das vom Gesetzgeber festgelegte Planungsziel erreichen. Die erforderliche Planrechtfertigung bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben ist dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007).

Der Schutz der Bevölkerung und bedeutender Vermögenswerte vor Gefahren und Schäden allgemein und vor Hochwasser im Besonderen sowie ein vorbeugender Hochwasserschutz sind vom Gesetzgeber geforderte öffentliche Aufgaben, die durch die Ausbaumaßnahme erfüllt werden. Im Rahmen der präventiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten, da es dem Schutz vor Gefahren und Schäden dient, die Leben, Gesundheit, Eigentum und Vermögen der Bürger sowie Gewerbebetriebe im Surberger Ortsteil Au, im Gewerbegebiet Burghartswiesen und unterstromig der B 304 bedrohen.



In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der ausdrückliche Grundsatz enthalten, dass für einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen ist. Dieser Grundsatz wird durch Art. 6 Nr. 8 BayLPlG aufgegriffen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Ziff. 7.2.5) und des Regionalplans (RP) für die Region 18 sowie aufgrund allgemeiner wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse sollen die Risiken durch Hochwasser für bebaute und besiedelte Gebiete soweit wie möglich verringert werden. Hierzu sollen Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser HQ_{100} geschützt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG sollen an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden.

Die vorstehenden gesetzlichen und planerischen Vorgaben verpflichten den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, nach den Maßgaben des Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 40 BayWG zum Ausbau des Grundbachs, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Maßnahme erfordert und die Finanzierung gesichert ist.

Durch die Umsetzung des Konzepts wird der Schutz der bebauten Siedlungsbereiche im Surberger Ortsteil Au einschließlich Geschiebe- und Klimazuschlag bei Einhaltung eines ausreichenden Freibords und unter Berücksichtigung von Verlegeszenarien vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ_{100}) für die Zukunft sichergestellt. Auswirkungen der Klimaänderungen werden gemäß Art. 44 Abs. 2 BayWG angemessen berücksichtigt; der zugrundeliegende Bemessungsabfluss beinhaltet einen Klimazuschlag von 15 %.

Die Planrechtfertigung ist für das Vorhaben damit gegeben, weil dieses auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und dazu unter Beachtung des Übermaßverbotes erforderlich ist.

2.2 Geprüfte Vorhabensalternativen

Im Fall eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) am Grundbach reicht die Leistungsfähigkeit des bestehenden Gerinnes in mehreren Bereichen nicht aus, um den Hochwasserabfluss schadlos abführen zu können, so dass mehrere Gebäude im Ortsteil Au, das Gewerbegebiet Burghartswiesen sowie in weiterer Folge über die Bundesstraße B304 die unterstromigen Siedlungsbereiche gefährdet werden. Mehrere bestehende Schutzbauwerke sind nicht mehr standsicher bzw. entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Daraus resultiert ein beträchtliches Gefährdungspotenzial für Leib und Leben bzw. Schadenspotenzial für die vorhandene Bebauung und Infrastruktur.

Im Rahmen einer Vorprüfung wurden mehrere Varianten für den Hochwasserschutz verglichen und hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Hochwassersicherheit für das Schutzgut
- Technische Anforderungen an den Hochwasserschutz
- Wasserwirtschaftliche Auswirkungen



- Landschafts- und Ortsbild
- Wirtschaftlichkeit
- Naturschutz und Ökologie.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass die bestehenden unzureichenden Schutzverhältnisse unverändert bestehen blieben. Ein Verzicht auf die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die betroffenen Ortsteile stellt daher keine zumutbare Alternative dar.

Folgende Varianten wurden betrachtet:

Variante 01 - Objektschutz:

- Herstellung eines Objektschutzes für den Auerwirt
- Hochwasserschutzmauer mit Mobilelement für das Grundstück Fl. Nr. 475 der Gemarkung Surberg
- Freiborderhöhung für die weiteren betroffenen Grundstücke mittels Hochwasserschutzmauern

Diese Variante wäre mit den niedrigsten Herstellungskosten und den geringsten Eingriffen in Natur, Landschaft und Gewässerstrukturen verbunden und würde durch den Verzicht auf Dammaufstandsflächen den geringsten Flächenverbrauch verursachen. Bundesstraße und Gewerbegebiet würden bei dieser Variante jedoch nicht geschützt; vor allem aber sind mobile Elemente erforderlich, was aufgrund des Wildbachcharakters mit schnell auflaufender Hochwasserwelle schlecht bzw. nicht umsetzbar ist. Unterstrom würde die Variante zu einer geringen Spitzenerhöhung des Planzustandes führen.

Variante 02 – Leitdeich und Ufererhöhung:

- Leitdeich zur Unterbindung des Hochwasserabflusses zum Auerwirt, zur B 304 und zum Gewerbegebiet Burghartwiesen
- Hochwasserschutzmauer für das Grundstück 475
- Freiborderhöhung für die weiteren betroffenen Grundstücke mittels Hochwasserschutzmauern
- Hochwasserschutzdeich „Retentionsraum R3“

Diese Variante funktioniert ohne mobilen Hochwasserschutz und schützt zusätzlich die B 304 und das Gewerbegebiet. Sie ist die kostengünstigste, was Herstellung und Betrieb betrifft, verursacht aber Kosten beim Grunderwerb. Auch diese Variante führt unterstrom zu einer geringen Erhöhung der Hochwasserspitze in Traunstein. Sie ist gegenüber der Variante 01 mit Eingriffen in Vegetationsbestände verbunden und erfordert Dammaufstandsflächen.

Variante 03 – Leitdeich und Ufererhöhung inkl. Spitzenabflussminderung:

- Entspricht der Variante 02, sieht aber zusätzlich einen Deich im Retentionsraum 2 vor

Durch einen weiteren Deich im südlichen Abflussast kann der Spitzenabfluss für die Unterlieger geringfügig reduziert werden. Er erfordert jedoch weitere Deichaufstandsflächen.

Variante 04 - Maximalretention



- Über die Variante 03 hinaus würde dabei der Schwaiger Graben in den Retentionsraum R 4 umgeleitet und dort zurückgehalten. Dies erfordert einen weiteren Deich linksufrig des Grundbachs.

Die Variante 04 reduziert den Spitzenabfluss für Traunstein um weitere 2 %, verursacht aber die höchsten Herstellungs- und Grunderwerbskosten sowie Eingriffe in Natur und Landschaft, und beansprucht die meisten Flächen.

Unter den genannten Gesichtspunkten und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere bei Betrachtung der Faktoren Hochwassersicherheit, Flächenverbrauch und Wirtschaftlichkeit ist die Variante 02 als die am besten geeignete und damit vorzugswürdige Lösung zu beurteilen.

Alle Varianten enthalten die Errichtung eines Geschiebe- und Wildholzurückhaltes am Schwaiger Graben. Dies ist erforderlich, da der Schwaiger Graben über ein großes Geschiebe- und Wildholspotenzial verfügt, das in den Grundbach eingetragen werden und hier zu einer Verlegung führen kann. Auch das linksufrige Gebäude im Mündungsbereich ist bei Ausuferungen durch den Hochwasserabfluss an sich sowie Geschiebe und Wildholz gefährdet.

Zu dem Vorhaben drängen sich keine weiteren Alternativen auf, die das angestrebte Vorhabensziel in einer vergleichbaren Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange führen würden. Die planfestgestellte Variante stellt damit die zu bevorzugende Lösung dar.

2.3 Einhaltung materieller Rechtsnormen

Der festgestellte Plan ist mit den Vorgaben der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG vereinbar, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach den Wassergesetzen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die beteiligten Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben. Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung der naturschutz- und waldrechtlichen Vorgaben grundsätzlich nicht entgegen.

2.3.1 Wasserrecht

Durch die beantragten Maßnahmen im ausgebauten Wildbachbereich des Grundbachs sowie am Schwaigergraben werden die von Hochwasser gefährdeten Gebäude im Ortsteil Au mit einem ausreichenden Freibord vor dem Bemessungshochwasser BHQ geschützt (HQ₁₀₀ Reinwasser + Geschiebezuschlag + 15 % Klimazuschlag), das Überfluten der Bundesstraße wird verhindert und der Abfluss von am Grundbach übergehendem Wasser in Richtung des Gewerbegebiets Burghartswiesen wird unterbunden.

Bei großen Hochwasserereignissen kann es begünstigt durch Feststoffeinträge zu einer Gefährdung der Bebauung von Hinterleiten kommen. Aufgrund der Erfahrungen durch das Hochwasserereignis vom 04.08.2021 ist daher bei Hinterleiten ein zusätzlicher Leitdeich vorgesehen.



Durch die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen gehen zunächst 830 m³ Rückhaltevolumen verloren, davon entfallen 630 m³ auf zum großen Teil als Siedlungsfläche gewidmete Flächen, die zukünftig vor einem Bemessungshochwasser geschützt sind.

Linksseitig des Grundbachs erhöht sich das Retentionsvolumen durch das geplante Bypassgerinne um 460 m³ und durch eine Erhöhung der Wasserstände auf einer bereits im Bestand überschwemmten Fläche unterstrom vom Ortsteil Au um 240 m³.

Die noch verbleibenden 130 m³ Verlust an Retentionsvolumen werden gemäß Erläuterungsbericht durch eine minimale Erhöhung der Wasserspiegel zwischen der Brücke (PR430) auf Höhe von Hinterleiten und dem Durchlass durch die B 304 kompensiert. Die geplante HWS-Maßnahme kann somit insgesamt als retentionsraumneutral betrachtet werden.

Am Ende des hydraulischen Berechnungsmodells im Bereich der B 304 erhöht sich die Abflussspitze beim Bemessungsabfluss gegenüber dem Istzustand um 0,32 m³/s, das entspricht etwa 2,8 % des Gesamtabflusses. Daher wurde vom Vorhabensträger zusätzlich das hydraulische Modell des Grundbachs bis zur Mündung in die Traun betrachtet, mit dem Ergebnis, dass es rechnerisch ausschließlich in bereits betroffenen Bereichen zu einem Anstieg des Wasserspiegels kommt, der jedoch so geringfügig ist, dass er innerhalb des Ungenauigkeitsbereichs des Modells und des Unschärfebereichs der Hydrologie liegt. Die Betrachtung kommt somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass die (minimale) Erhöhung der Wellenspitze zu keinen nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger und die Überflutungsflächen unterstrom an der Gamm (Ortsteil Thannreit, Stadt Traunstein) führt.

Bei der Retentionsfläche westlich des Ortsteils Au, bei der der Wasserspiegel beim Bemessungsabfluss gegenüber dem Bestand ansteigt, kann das Wasser nicht wieder ungehindert in den Grundbach zurückfließen. Hier ist beabsichtigt, im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Grundstückseigentümer abzuklären, ob eine künstliche Entleerung des Grundstücks gewünscht ist. Mögliche negative Auswirkungen auf die Abflussspitze und auf die Wasserspiegellagen in Fließrichtung unterhalb sind dabei zu beachten und zu vermeiden.

Nennenswerte negative Auswirkungen bzw. eine erhebliche Erhöhung der Hochwasserrisiken für Grundstücke Dritter sind insgesamt ebenso wenig zu erwarten wie für den Hochwasserabfluss im unterstromigen Bereich des Grundbachs.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen dienen nicht dem Schutz vor hohen Grundwasserständen. Nach dem geotechnischen Gutachten wurde im Rahmen der durchgeführten Bohrungen kein Grundwasser aufgeschlossen. Grundsätzlich ist aber eine (temporäre) Hang- bzw. Schicht- oder Stauwasserführung vor allem in den anstehenden kiesigen und sandigen Zonen nicht auszuschließen.

Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, sollen die Spundwände so ausgeführt werden, dass sowohl bei Mittelwasser als auch bei Hochwasser keine Auswirkungen auf Grund- oder Schichtwasserbewegungen entstehen. Gegebenenfalls sind die Spundwände entsprechend z.B. mit abwechselnd größerer und kleinerer Einbindetiefe einzubauen oder mit Grundwasserfenstern auszuführen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Gewässerausbau entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die erforderlichen Freibordhöhen für die einzelnen Bauwerke wurden auf Grundlage der DIN 19963 – Wildbachverbauung



in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern festgelegt und vom Gutachter als begründet und ausreichend betrachtet.

Beachtet sind auch die Schutzzweckbestimmungen des § 6 WHG, insbesondere § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 WHG. Zwingende Versagungsgründe aus anderen gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ersichtlich. Bei Ausführung gemäß den begutachteten Antragsunterlagen und bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise sind die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren das Vorhaben in wasserwirtschaftlicher Hinsicht begutachtet und unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen zugestimmt. Diese wurden in den Beschluss übernommen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen einschließlich der Auswirkungen auf die Abfluss- und Grundwasserverhältnisse wurden vom amtlichen Sachverständigen bestätigt.

2.3.2 Naturschutzrecht

Das Vorhaben liegt zum Teil innerhalb des Natura2000-Gebiets „Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth“ (8142-372), wobei der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie) mit 1.673 m² in Anspruch genommen wird. Gemäß der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist die Erheblichkeitsschwelle für diesen Lebensraumtyp nicht erreicht, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund fehlender Nachweise und ungeeigneter Lebensräume sind keine Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben betroffen, so dass auch für diese keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vorliegt.

Das Vorhaben berührt folgende gesetzlich geschützte Biotope:

- Natürliches / naturnahes Fließgewässer „Bach nordöstlich von Schwaig“ (8142-1445-001)
- Auwaldbereiche am Biotop „Grundbach und Zuflüsse östlich von Traunstein“ (8142-0049-001).

Von der Maßnahme ist eine Fläche von ca. 966 m² dieser Biotope betroffen. Grundsätzlich ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten. Aufgrund der kleinräumigen Flächenbeanspruchung sowie der Voraussetzung, dass die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V10) und Gestaltungsmaßnahmen erfolgt, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ausgegangen.

Aufgrund fehlender Artnachweise besonders oder streng geschützter Arten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG verursacht, da durch die geplante Maßnahme die Gestalt und Nutzung der Grundflächen verändert und als Folge davon Naturhaushalt und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Nicht vermeidbare



erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Die Ableitung des Kompensationsbedarfs ist nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) sowie der zugehörigen Biotopwertliste und den Vollzugshinweisen zum Hochwasserschutz erfolgt.

Der ermittelte Kompensationsbedarf von 38.008 Wertpunkten wird zum Teil durch Pflanzmaßnahmen im Bereich des Grundbachs und des Schwaigergrabens auf den Flurnummer 473, 469, 468, 467 und 476/7 der Gemarkung Surberg erbracht (9.654 Wertpunkte). Der verbleibende Anteil von 28.354 Wertpunkten wird von einem Ökokonto des Wasserwirtschaftsamts Traunstein an der Götzinger Achen (ID: 172899, 172901, 172898 und 172897) mit einer Gesamtfläche von 7.271 m² abgebucht. Die dortigen Maßnahmen werteten das deutlich veränderte Fließgewässer zu einem mäßig veränderten Fließgewässer durch strukturelle Veränderungen im vorhandenen Profil auf (Einbau Totholz, Rückbau Sohlschwelle, usw.).

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen; die Vorgaben des § 15 BNatSchG und der Kompensationsverordnung werden damit erfüllt. Der LBP ist Bestandteil der Planfeststellung und einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen verbindlich.

2.3.3 Waldrecht

Im Umgriff des Wildholzrechens wird auf einer Grundfläche von 240 m² Wald i.S. von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in eine andere Nutzung überführt. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt eine Rodung dar und bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG grundsätzlich einer Erlaubnis. Wird die Änderung der Nutzung im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG die Erlaubnis entbehrlich; die materiell-rechtlichen Rodungsvorschriften der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten.

Das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten – Fachbereich Forsten hat vorliegend sein Einvernehmen zur Rodung erteilt, da das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz das Interesse an der Erhaltung einer relativ kleinen Waldfläche überwiegt.

In den weiteren Bauabschnitten werden nur einzelne Bäume aus bautechnischen Gründen entnommen. Dies hat keinen Einfluss auf das Waldinnenklima. Diese Maßnahme wird waldrechtlich nicht als Rodung angesehen.

Von der Maßnahme ist ein Waldmeister-Buchenwald betroffen (FFH-Lebensraumtyp im FFH-Gebiet 8142-372.03 Oberes Surtal). Die daraus resultierenden Anforderungen werden über den Punkt B II. 2.3.2 (Naturschutz) abgehandelt bzw. berücksichtigt.



2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

2.4.1 Landwirtschaft

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Da diese Flächen Grünlandzahlen über dem Landkreisdurchschnitt von Traunstein aufweisen, weist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) – Bereich Landwirtschaft darauf hin, dass laut Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) des Landesentwicklungsprogramms Bayern insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Das AELF weist weiter darauf hin, dass Bodenschutzmaßnahmen bei Bauarbeiten strikt einzuhalten sind, um Bodenverdichtung und Vermischung von Ober- und Unterboden zu vermeiden. Weitere Anforderungen beinhalten die Behebung von Schäden und den Ausgleich von Ertragsverlusten sowie die Gewährleistung der Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen während der Bauphase. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Wasserspiegels und damit zu größeren Schäden führen könnten, seien besonders zu beachten und gegebenenfalls auszugleichen. Eine künstliche Entleerung des Retentionsraums sei bei Bedarf in Abstimmung mit Eigentümern zu errichten. Vorgeschlagene Einschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz sollten gestrichen werden, es gelte das Fachrecht und die gute fachliche Praxis. Ausgleichsmaßnahmen dürfen die angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigen.

Den Anforderungen des AELF – Bereich Landwirtschaft wird durch die Auflagen Ziff. 4.7.1 – 4.7.4 soweit wie möglich entsprochen. Soweit Bewirtschaftungseinschränkungen unvermeidbar sind, ist ein angemessener Ausgleich hierüber ebenfalls sichergestellt.

Überwiegende Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben im Ergebnis damit nicht entgegen.

2.4.2 Fischerei

Der Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, würdigt die Bedeutung des Vorhabens für den Schutz menschlicher Siedlungsgebiete vor Schäden durch ausufernde Hochwasser und erkennt die Notwendigkeit und den Vorrang von Hochwasserschutzmaßnahmen vor anderweitigen Interessen an. Begrüßt wird auch die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers durch den Einbau einer Sohlrampe und das Vorsehen von Anpflanzungen zur Beschattung des Grundbaches.

Trotzdem ist davon auszugehen, dass im Gefolge der geplanten Maßnahmen auf einer nicht unerheblichen Strecke stromab vor allem durch starken Anfall von Trüb- und Sinkstoffen - neben Scheuchwirkungen auf Fische und Beeinträchtigungen bei der Ausübung der Fischerei auch die natürliche Reproduktion heimischer Fische gestört wird. Ferner sind mehr oder minder starke Schäden an der Kleintierbiologie des Gewässers zu erwarten, die als Nahrungsbasis des Fischbestandes von Bedeutung ist. Zum Schutz der Fischerei schlägt die Fachberatung daher Auflagen vor; diese wurden vollumfänglich in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.



Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Bauzeit einzubeziehen und Abfischungen sowie ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden mit diesen abzustimmen.

2.4.3 Immissionsschutz

Die Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke ist in der Bauphase mit umfangreichen und lärmintensiven Erdbau- und Gründungsarbeiten verbunden. Während der Bauphase von mehreren Monaten ist mit Lärm- und Staubimmissionen für die anliegende Wohnbebauung zu rechnen.

Zur Beschränkung der Lärmimmissionen während der Bauphase gelten die Anforderungen der 32. BimSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160).

Bezüglich der Staubimmissionen gilt Nr. 4 TA Luft. Gegebenenfalls sind den Anwohnern bei Baustellen im öffentlichen Interesse erhöhte Baustellenlärmimmissionen grundsätzlich zuzumuten, wenn die Arbeiten ohne ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte nicht durchgeführt werden können, d.h. sofern trotz maximaler Ausschöpfung von Lärminderungsmaßnahmen bzw. Schutzauflagen noch temporäre Beeinträchtigungen durch Immissionen verbleiben, sind diese jedenfalls hinzunehmen.

Immissionsschutzrechtliche Belange müssen wegen des begründeten überwiegenden Gemeinwohlinteresses an einem wirksamen und dauerhaften Hochwasserschutz zurücktreten.

2.4.4 Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist auf zu schützende Anlagen ihres Unternehmens im Planbereich hin und übersendet entsprechende Bestandspläne und Kabelschutzanweisungen. Bei einer erforderlichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung wird um frühzeitige Information gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Umverlegungen grundsätzlich von den Vodafone-Gesellschaften im eigenen Zuständigkeitsbereich bzw. auf eigene Kosten bewirkt werden, wofür durch den Vorhabensträger ein Bauzeitfenster einzuräumen und abzustimmen ist; die eventuell für die Umverlegung anfallenden Kosten sind zu erstatten. Auf ausschreibungs- und bauablaufrelevante Auswirkungen dieser Vorgehensweise wird hingewiesen. Die Stellungnahme enthält einen Internetlink für kostenlose Planauskünfte, die jeweils für die Bestandsnetze der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden müssen.

Eine entsprechende Auflage zum Schutz der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Sparten ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, die Vodafone GmbH im Falle notwendiger Anpassungen, Umbauten und Änderungen an den Versorgungsanlagen während der Ausführungsplanung und Bauausführung zeitnah zu beteiligen.



2.4.5 Bayernwerk Netz GmbH

Die bestehenden 0,4 kV-Kabel der Bayernwerk Netz GmbH im Vorhabensbereich sind grundsätzlich bereits in der Planung berücksichtigt. Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass im Bereich der Hochwasserschutzmauer für das Grundstück Fl. Nr. 475 der Gemarkung Surberg möglicherweise eine zusätzliche Verrohrung des bestehenden Kabels erforderlich wird, und übersendet hierfür einen Kabellageplan. Außerdem werden Anforderungen an Arbeiten im Trassenbereich mitgeteilt, ein Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen übermittelt und darauf hingewiesen, dass Kosten für eventuell notwendige Kabelschutzmaßnahmen vom Vorhabensträger zu tragen sind.

Die Stellungnahme enthält einen Internetlink für die vor dem Vorhaben einzuholende Trassenauskunft. Bei Anpassungs- bzw. Umbaumaßnahmen an den Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH wird um rechtzeitige Beteiligung, mind. 3 Monate vor Baubeginn, gebeten, und ein Ansprechpartner für den Planungsbereich mitgeteilt.

Eine entsprechende Auflage zum Schutz der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Sparten ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, eine Trassenauskunft einzuholen und die Bayernwerk Netz GmbH im Falle notwendiger Anpassungen, Umbauten und Änderungen an den Versorgungsanlagen während der Ausführungsplanung und Bauausführung zeitnah, mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen zu beteiligen.

2.4.6 Staatliches Bauamt Traunstein

Im Bereich des Leitdeichs „Hinterleiten“ befindet sich an der Bundesstraße B304 ein parallel verlaufender Geh- und Radweg, der sich in der Baulast des Staatlichen Bauamts Traunstein (StBA) befindet. Dieser soll gemäß der Planung angehoben und somit wesentlich geändert werden. Das Staatliche Bauamt weist darauf hin, dass die Planung nicht den derzeit geltenden Straßenbaurichtlinien entspricht und dass vor Beginn jeglicher Arbeiten prüffähige Unterlagen vorzulegen sind; diese können in gemeinsamer Abstimmung mit WWA und StBA erarbeitet werden. Für den Leitdeich sei mit dem StBA eine Vereinbarung über den Bau, die Baulast und den Unterhalt abzuschließen; Kosten dürfen dem StBA diesbezüglich nicht entstehen.

Es wurde eine Nebenbestimmung zur Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem StBA in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Vom Vorhabensträger wurde bereits mit der Erarbeitung entsprechender Unterlagen begonnen und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung über den Bau, die Baulast und den Unterhalt des Leitdeiches mit dem staatlichen Bauamt und der Gemeinde Surberg zugesagt.

2.4.7 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Traunstein – Schreiben vom 19.11.2025

Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein, würdigt die Erhaltung des Biotops 8142-0049-001 und die Entfernung des Sohlabsturzes im Mündungsgebiet des Schwaigergrabens in den Grundbach und erklärt sich mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, den ökologisch wirksamen



Gestaltungselementen der zu errichtenden Bauwerke und den Kompensationsmaßnahme einverstanden.

Er weist darauf hin, dass bei Wasserstellen, die sich nach den Baumaßnahmen im ersten Winterhalbjahr bilden und die im zweiten Winter überbaut werden, eine Zuwanderung von Amphibien durch Amphibienschutzzäune zu unterbinden ist.

Eine entsprechende Auflage wurde in den Bescheid aufgenommen. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, die Bildung von Wasserstellen während der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eventuell dennoch entstandene Wasserstellen durch Amphibienschutzzäune zu sichern.



2.5 Private Belange

Einwendungen privater Betroffener oder sonstige Äußerungen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die Eingriffsflächen wurden soweit wie möglich von der öffentlichen Hand erworben.

2.6 Abwägung

Das Gebot gerechter Abwägung gilt im Planungsrecht als ungeschriebener Rechtsgrundsatz, auch wenn das Gesetz, das die Planfeststellung anordnet, darüber nichts aussagt. Die Planungsentscheidung darf den sich aus dem Gebot der gerechten Abwägung und der Problembewältigung ergebenden rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen, sondern muss den Erfordernissen pflichtgemäßer Abwägung genügen. Die abwägungserheblichen Belange sind mit ihrer tatsächlichen Bedeutung bzw. ihrem Gewicht in die Abwägung einzustellen und in der Planungsentscheidung zueinander in Beziehung zu setzen und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei hat die Behörde eine Optimierungsaufgabe zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind auch Planungsalternativen zu berücksichtigen. Dabei gilt neben dem Grundsatz der Problembewältigung auch der Grundsatz, dass sich die Planung in die vorhandenen Planungsstrukturen einfügen muss. Einzubeziehen sind bei der Planabwägung auch die sich im Einzelfall anbietenden Möglichkeiten von Schutzanordnungen zur Verhinderung oder Verringerung oder zum Ausgleich von Nachteilen. Die Planfeststellung muss den Grundsätzen des Abwägungsgebotes sowohl hinsichtlich des Abwägungsvorganges selbst als auch hinsichtlich der in der Planfeststellung zum Ausdruck kommenden Abwägungsergebnisse genügen (BVerwGE 75,246; 48,63; 56,123; 84,38).

Der geplante Hochwasserschutz am Grundbach einschließlich dem Schwaigergraben dient dem Schutz für Leib und Leben der Anwohner in Surberg, Ortsteil Au, und damit einem als sehr hoch einzustufenden Belang des Gemeinwohls, sowie dem Schutz bedeutender Infrastruktur und Sachwerten.

Demgegenüber haben die vorstehend genannten Belange, die durch das Vorhaben berührt sind, zurückzustehen. Die Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, untereinander und miteinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektivem Gewicht durch entsprechende Schutzanordnungen erfolgt ist, und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

2.7 Nebenbestimmungen

Die Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beruht auf § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Sie sind im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, die Gewässer, die Fischerei, der menschlichen Gesundheit und des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich, ausreichend und angemessen.



Die Regelung der Unterhaltungsverpflichtung und –last für das ausgebaute Gewässer einschließlich der Hochwasserschutzbauwerke beruht auf § 40 Abs. 1 und 2 WHG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayWG.

Soweit die Unterhaltungslast übertragen wurde, bleiben Einzelheiten zur Ausgestaltung der Zuständigkeitsregelung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und den weiteren Beteiligten vorbehalten.

2.8 Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Die Enteignung ist nach § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG zulässig, da sie dem Wohl der Allgemeinheit dient und zur Durchführung des planfestgestellten Plans für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Surberg erforderlich ist. Es bedarf hierzu nach § 71 Abs. 2 Satz 2 WHG keiner Bestimmung i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG bei der Feststellung des Plans. Die unter Abschnitt A Nr. 6 getroffene Festlegung hat insoweit nur deklaratorische Wirkung.

2.9 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses war entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil eine möglichst rasche Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die betroffene Bevölkerung in Surberg im ganz überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen duldet keinen Aufschub, weil für die bestehenden Ortsteile der Gemeinde Surberg bisher nur ein unzureichender Schutz gegen ein Hochwasser des Grundbachs und Schwaigergrabens besteht. Größere Hochwasserereignisse können aber gerade im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen jederzeit wieder eintreten, Überschwemmungen und erhebliche Vermögensschäden verursachen sowie Leib und Leben der betroffenen Bürger gefährden.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, um längere Verzögerungen der Baumaßnahmen zu Lasten der Allgemeinheit zu verhindern, die bei Einlegung von Rechtsbehelfen und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) eintreten würden.

Bei ermessensgerechter objektiver Abwägung der hier durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, der derzeitigen Hochwassergefährdung, der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Vollziehung bzw. an einer aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen muss das Interesse von Betroffenen an der Ausschöpfung des Rechtsweges vor Baubeginn hinter das öffentliche Interesse, die beantragten und notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen und im geplanten Zeitrahmen fertig zu stellen, zurücktreten.



Die baldige Umsetzung des Vorhabens und die gesamten dadurch geschützten Interessen der betroffenen Bürger in der Gemeinde Surberg haben deshalb hier Vorrang vor einem eventuellen Einzelinteresse an einem Aufschub.



2.10 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 KG. Danach besteht für den Freistaat Bayern Gebührenfreiheit in diesem Verfahren.

Hinsichtlich der Auslagen gilt der gesetzliche Erstattungsverzicht gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHO / Nr. 2.2 VV-BayHO, im Übrigen Art. 10 KG.

C. Hinweise

1. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen ist nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.
2. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Unternehmer nicht dazu, fremde Grundstücke, Anlagen oder Gegenstände für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen. Der Grundstücksverkehr bzw. Fragen des Grunderwerbs und der Bestellung von Dienstbarkeiten einschließlich der dafür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.
3. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlichen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit bzw. Unfallverhütung sind vom Unternehmer bzw. den beauftragten Firmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen. Gleiches gilt für die Beachtung weiterer Rechtsvorschriften, die nicht Gegenstand der Prüfung in diesem wasserrechtlichen Verfahren sind.
4. Sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist für diese beim Landratsamt Traunstein eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch größere Hochwasserereignisse mit geringerer statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) nicht ausgeschlossen werden können. Auch lokale Starkregenereignisse und Schmelzwasser können zu Überschwemmungen führen.
6. Auf die dem Vorhabensträger bereits übermittelten Spartenpläne, Merkblätter und Internetlinks der Vodafone GmbH und Bayernwerk Netz GmbH wird hingewiesen.
7. Verklausungen können zu einer Vergrößerung der überschwemmten Bereiche führen und auch eine stellenweise Überflutung der Bundesstraße zur Folge haben. Die Brückendurchlässe am Grundbach sollten daher von den Unterhaltungsverpflichteten regelmäßig kontrolliert und freigehalten werden. Empfohlen wird das Brückengerüst der Brücke PR430 bei Fkm 2,203 zurückzubauen.



D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter



II. Ausfertigung zur Kenntnis und Beachtung

mit Planunterlagen (3. Fertigung zum Verbleib bei der Gemeinde)

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Surberg
Burgstraße 2
83362 Surberg

Auf die Nebenbestimmungen unter Nr. A 4.5 dürfen wir besonders hinweisen.

Hinweis zur Abschlussbekanntmachung:

Die Abschlussbekanntmachung wird seit der aktuellen Änderung des BayWG nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayWG dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung und die auszulegenden Dokumente auf der Internetseite des Landratsamtes zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten ist diesem eine „leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit“ zur Verfügung zu stellen.

Eine Bekanntmachung und Auslegung durch die Gemeinde ist damit grundsätzlich nicht mehr vorgeschrieben. Wir stellen es der Gemeinde frei, durch eine entsprechende Bekanntmachung bzw. auf sonstige geeignete Weise darüber zu informieren, dass der Planfeststellungsbeschluss und die genehmigten Unterlagen vom 02.02.2026 für die Dauer von zwei Wochen auf unserer Homepage unter folgendem Link eingesehen werden können:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

Rubrik: Links

Auf Verlangen eines Beteiligten können die Unterlagen beim Landratsamt Traunstein oder der Gemeinde Surberg eingesehen werden. Wir bitten die Gemeinde, die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht bereitzuhalten.

III. Abdruck per E-Mail zur Kenntnis

Träger öffentlicher Belange
gemäß Verteiler

IV. Zum Wasserbuch



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr